

Informationen
zur betrieblichen Altersversorgung
- Entgeltumwandlung -



01. Oktober 2019

Herausgeber
p.c.a.k. pension & compensation GmbH im Auftrag von
Musterfirma

A	Das Prinzip der Entgeltumwandlung	4
1	Sparphase	4
2	Renten bzw. Leistungsphase.....	5
B	Die Gehaltsumwandlung bei Musterfirma	6
1	TarifRente	7
2	PremiumRente	15
B	Das muss man zusätzlich wissen	18
1	Veränderungen der Wandlungshöhen	18
2	Firmenein- und austritt.....	18
3	Auflösung des Vertrages	20
4	Hinterbliebene / Erben	20
5	Verfügungsverbot, Hartz-IV	20
6	Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	20
7	Laufende Entgeltumwandlungen.....	21
8	Fristen	21
C	Mitarbeiterportale	22
1	Allgemeines Portal	22
2	Loginbereich - bixie	22
D	Hier bekommen Sie Hilfe	23
E	Allgemeiner Hinweis, Impressum	24
F	Anlage 1, Dokumente im Mitarbeiterportal.....	25

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen, sehr geehrte Mitarbeiter,

Musterfirma betrachtet die betriebliche Altersversorgung (bAV) als wichtigen Baustein der Altersversorgung unserer Mitarbeiter. 2018 haben wir deshalb nach über 10 Jahren unsere (bAV) mit dem Pensionsfonds modernisiert und dem heutigen wirtschaftlichen Umfeld angepasst. Nun haben wir die bAV mit der Einführung der Musterfirma-PremiumRente noch weiter verbessert und noch interessanter gemacht.

In dieser Broschüre finden Sie alle Informationen zu unserer Betriebsrente.

Tarif- und PremiumRente - Hohe Förderungen durch Musterfirma und Staat

Mit der TarifRente in Kombination mit der PremiumRente ergibt sich mindestens ein Altersversorgungsbeitrag in Höhe von 4.800 Euro jährlich. Dabei beträgt der Nettoaufwand aber nur etwa 1.350 Euro jährlich. Der Zuschuss beträgt somit stolze 3.450 Euro.

Mitarbeiterportal, Erklär-Videos, Beratung

Diese Broschüre erklärt die bAV ausführlich. In unserem Mitarbeiterportal finden Sie Informationen, Erklär-Videos. In den Videos mit einer Dauer von ca. 2-4 Minuten werden Aspekte der Betriebsrente und der generelle Ablauf verständlich erläutert. Zus



beim Betriebsrat Hilfe holen oder bei unserem bAV-Spezialdienstleister online einen Beratungstermin vereinbaren (zum Mitarbeiterportal).

Persönlicher Loginbereich

Im Loginbereich des Verwaltungsportales unseres bAV-Dienstleisters finden Sie alle Daten und Dokumente Ihrer individuellen Entgeltumwandlung. Dort können Sie bei Bedarf auch Ihre Entgeltumwandlung beantragen oder ändern. Dieser Bereich ist passwortgeschützt. Bitte wenden Sie sich an unseren bAV-Dienstleister, wenn der Loginbereich für Sie aktiviert werden soll.

Wir würden uns freuen, wenn unsere bAV auf großes Interesse stößt und Sie unser Angebot nutzen, um Versorgungslücken zu schließen.

Dr. Peter Geschäftsführer
Geschäftsleitung

Dr. Birgit Betriebsrat
Betriebsratsvorsitzende

A Das Prinzip der Entgeltumwandlung

Mit der Entgeltumwandlung hat jeder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte die Möglichkeit, das Absinken der geringen und aufgrund der Demografie in Deutschland weiterhin sinkenden gesetzlichen Rente mit den Beiträgen des Arbeitgebers sowie mit eigenen Zahlungen und einer Förderung des Staates nicht nur auszugleichen, sondern sich zusätzlich eine gute Altersversorgung aufzubauen.

1 Sparphase

1.1 Steuerfreiheit

Die Entgeltumwandlung ist einkommenssteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt wird und im Kalenderjahr insgesamt 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (BBG-DRV/West) nicht übersteigt¹.

Hinweis: der Wandlungsbetrag ist für privat krankenversicherte Beschäftigte bei uns nicht limitiert.

1.2 Sozialversicherungsfreiheit

Die Entgeltumwandlung ist bis 8% der BBG-DRV/West¹ sozialversicherungsfrei. Für einen darüber hinausgehenden Betrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung.

1.3 Wieviel kann gewandelt werden?

Aufgrund der maximalen Beitragsfreiheit bei den Sozialversicherungen mit 8% der BBG-DRV/West¹ ist für gesetzlich und freiwillig gesetzliche Versicherte die Höhe der Wandlung auf 6.432 Euro (2019) begrenzt. Mitarbeiter, deren Einkommen über der BBG-DRV/West¹ liegt, sind in der Wandlungshöhe auch sozialversicherungsrechtlich nicht limitiert. Für privat krankenversicherte Beschäftigte besteht keine Limitierung des Wandlungsbetrages.

1.4 Auswirkung auf Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung

Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt. Das Absinken der gesetzlichen Rente spielt durch die hohen Förderungen bei uns aber keine Rolle.

¹ BBG-GRV/West: Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, 8% = 6.432 Euro p.a.

2 Renten bzw. Leistungsphase

2.1 Steuerliche Behandlung der Rente, des Alterskapitals

Die auf den gewandelten Entgeltbestandteilen beruhenden Beiträge sind steuerfrei. Demzufolge sind die Leistungen in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. nachgelagerte Besteuerung). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Steuersatz als Rentner oder Rentnerin in der Regel erheblich niedriger liegt, als während des aktiven Berufslebens.

2.2 Krankenversicherungsrechtliche Behandlung der Rente, des Alterskapitals

Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Entsprechend der Versicherung in der KVdR sind von den Rentnern die Beiträge zur gesetzlichen Pflegekasse allein zu tragen.

Wie schon erwähnt, spielt das Absinken der gesetzlichen Rente bei uns durch die hohen Förderungen keine Rolle.

Freigrenze

Gegenwärtig regelt § 226 Abs. 2 SGB V, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner nur zu entrichten sind, wenn die bAV-Leistungen ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße übersteigen². Dies führt dazu, dass bAV-Renten unterhalb dieser Grenze derzeit gar nicht mit Beiträgen belastet werden. Weil es sich aber um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt, werden bAV-Renten, die die genannte Grenze auch nur um einen Euro übersteigen, der vollen Beitragsbelastung unterworfen. Zudem gilt diese Freigrenze nicht pro Zusage bzw. Vertrag, sondern für alle Betriebsrenten/Kapitalleistungen auch in zeitlicher Versetzung.

² 2018: 152,25 Euro monatlich bzw. 18.270 Euro Kapitalleistung

B Die Gehaltsumwandlung bei Musterfirma

Die Gehaltsumwandlung setzt sich aus der **TarifRente** und der neuen **PremiumRente** zusammen. Sie ist in der „Betriebsvereinbarung zur Entgeltumwandlung und zur Verwendung des Demografiebetrages“ geregelt. Die Betriebsvereinbarung spiegelt sich in dieser Infobroschüre und kann jederzeit beim Betriebsrat, der Personalleitung oder unserem Beratungsunternehmen angefragt werden.

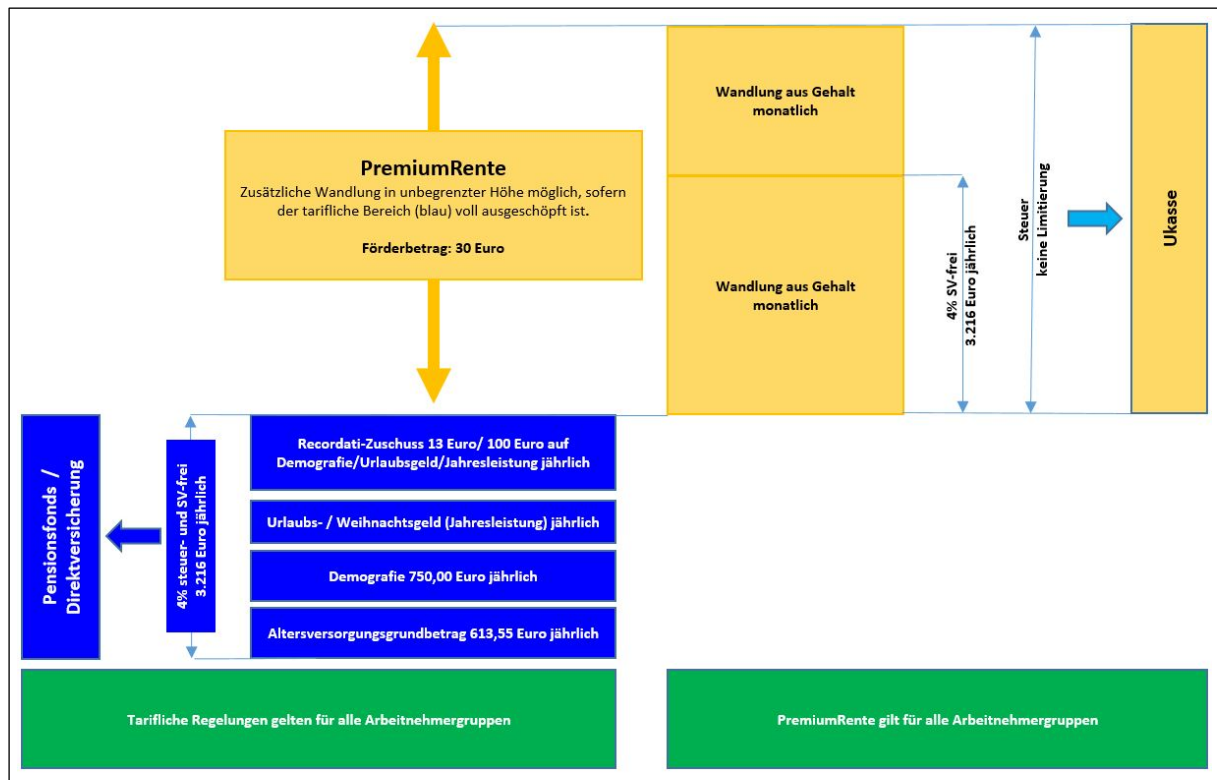
TarifRente (in der graphischen Darstellung blau)

Die TarifRente basiert auf dem „Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA)“ sowie dem jährlichen Demografiebetrag nach dem von den Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie abgeschlossenen „Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demografie (TLD)“ sowie der „Betriebsvereinbarung zur Entgeltumwandlung und zur Verwendung des Demografiebetrages“. Der maximale Wandlungsbetrag inclusive aller Zuschüsse durch uns beträgt 4% der BBG-DRV/West³ pro Jahr.

PremiumRente (in der graphischen Darstellung gelb)

Die PremiumRente basiert auf o.g. Betriebsvereinbarung und ermöglicht eine zusätzliche Entgeltumwandlung, die durch einen freiwilligen Arbeitgeberzuschuss gefördert wird. Der Wandlungsbetrag für gesetzlich und freiwillig gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter beträgt inclusive des Zuschusses zusätzlich zur TarifRente 4% der BBG-DRV/West. Bei privat Krankenversicherten ist die Wandlungshöhe nicht limitiert.

Die Entgeltumwandlung im Rahmen der PremiumRente setzt voraus, dass der Mitarbeiter die Entgeltumwandlung in der TarifRente mit 4% der jeweils geltenden BBG-DRV/West ausschöpft; dafür ist es erforderlich, dass der Entgeltumwandlungsbetrag in der TarifRente dynamisch an die BBG-DRV/West¹ angepasst wird. Die Anpassung erfolgt automatisch.



³ BBG-DRV/West: Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, 4% = 3.216 Euro p.a.

1 TarifRente

Die TarifRente basiert auf dem zwischen den Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie abgeschlossenen Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA) sowie dem jährlichen Demografiebetrag nach dem von den Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie abgeschlossenen Tarifvertrag „Lebensarbeitszeit und Demografie (TLD)“ sowie der „Betriebsvereinbarung zur Entgeltumwandlung und zur Verwendung des Demografiebetrages“.

1.1 Wer zahlt? Wer darf?

Folgende Tabelle stellt dar, aus welchen Bestandteilen sich die Beiträge zur TarifRente zusammensetzen.

Kürzel	Bestandteil	Betrag pro Jahr (Vollzeit)		Wer zahlt?	Wer darf?
		Min	Max		
CTF1*	Entgeltumwandlungsgrundbetrag	613,55	613,55	Arbeitgeber (ArbG) Beiträge werden vom Arbeitgeber geleistet, sofern diese beantragt und für die Altersversorgung verwendet werden. Die entsprechenden Voraussetzungen müssen gegeben sein. Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch.	Berechtigte: Alle Mitarbeiter mit Ausnahme von Mitarbeitern in der Probezeit.
	Demografie	750,00	750,00		
CTF2**	Urlaubsgeld	0,00	1.533,45	Arbeitnehmer (ArbN) Wandlung aus Urlaubsgeld, Jahresleistung oder Teile davon.	
	Jahresleistung				
	Zusatzförderung	91,00	299,00	Arbeitgeber (ArbG) Die Summe aus Demografie, Urlaubsgeld und Jahresleistung wird mit einem Zuschuss von 13 Euro pro 100 Euro gefördert.	
	Bruttobeitrag	1.454,55	3.216,00	3.216 Euro = Maximalbeitrag im Jahr 2019, in der Regel steigend von Jahr zu Jahr; (4% BBG-GRV West = 3.216 Euro).	
	Förderbetrag ArbG + Steuer	1.454,55	2.440,00	Abhängig von individueller Steuerklasse	
	Nettoaufwand ArbN	0,00	767,00		
	Förderquote	--	319%		

* CTF1 = Chemietarifförderung 1
 ** CTF 2 = Chemietarifförderung 2